

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	14.12.2021

**Bebauungsplanentwurf "Campingplatz" - 1. Änderung –
der Ortsgemeinde Fachbach;****hier:**

- 1. Zustimmung zur vorgelegten Planung;**
- 2. Beschluss auf Verzicht einer erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);**
- 3. Beschluss zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur erneuten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfahren.**

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Fachbach hat vorhergehend den ergänzenden Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Campingplatz“ gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch gefasst.

Die Entwurfsunterlagen werden hiermit zur Zustimmung vorgelegt. Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann verzichtet werden, da diese bereits am 01.06.2017 durchgeführt wurde.

Zur Weiterführung und Beschleunigung des förmlichen Änderungsverfahrens werden nachstehende Beschlüsse zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur erneuten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfahren empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. a) Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 10/2021, wird zugestimmt.

1. b) **Alternativbeschluss zu 1 a):**

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 10/2021, wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass folgende Veränderungen vor Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Offenlage einzuarbeiten sind:

1. c) **Alternativbeschluss zu 1 a) und 1 b):**

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 10/2021, wird nicht zugestimmt.

Folgende Bereiche sind erneut zu überarbeiten bzw. folgende Veränderungen sind einzuarbeiten:

Nach Überarbeitung ist der Bebauungsplanentwurf erneut zur Zustimmung vorzulegen.

2. Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

3. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als gemeinsames Verfahren mit der erneuten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Entwurfsunterlagen sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister